



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 1999 Nr. 22</u> Veröffentlichungsdatum: 25.05.1999

Seite: 209

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

2170

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 25. Mai 1999

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand 547 DM

Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres

- beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege

und Erziehung sorgt 301 DM

- in den übrigen Fällen 274 DM

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis

zur Vollendung des 14. Lebensjahres 356 DM

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis

zur Vollendung des 18. Lebensjahres 492 DM

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres 438 DM.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1999

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Fritz Behrens

Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

llse Brusis

GV. NRW. 1999 S. 209